

Ausbildungskonzept Sozialarbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Ressort Soziales.....	2
2.1 Beratungsteam (Sozialdienst [SH] / Berufsbeistandschaft [BB]).....	3
2.1.1 Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe.....	3
2.1.2 Freiwillige Einkommensverwaltung	4
2.1.3 Berufsbeistandschaft.....	5
3. Ausbildung.....	5
3.1. Ausbildungsstruktur	5
3.2. Ausbildungsgefäße.....	6
3.2.1 Begleitete Fallführung SH / begleitete, delegierte Mandatsführung BB...	6
3.2.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	6
3.2.3 Reflexion	6
3.2.4 Wissenstransfer in die Praxis	7
4. Zuständigkeiten	7
4.1. Stellenleitung	7
4.2. Praxisausbildende Person (PA).....	7
4.3. Studierende Person (Sozialarbeiter/in in Ausbildung).....	8
4.3. Strukturelle Rahmenbedingungen	8
4.4. Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte.....	8
5. Schlussbemerkung	9

1. Einleitung

Die Gemeinde Richterswil und das Ressort Soziales ist für die Auftragserfüllung auf qualifiziertes Personal angewiesen, deshalb besteht das Interesse, Personen für die höhere Fachausbildung Sozialarbeit auszubilden. Als gut strukturierte Organisation bietet das Ressort Soziales einen praxisbegleiteten Ausbildungsplatz innerhalb des Bereichs Beratungsteam an.

In Ergänzung zum Arbeitsvertrag besteht in der Regel eine Ausbildungsvereinbarung zwischen der Organisation, der Fachhochschule Soziale Arbeit und der studierenden Person.

In Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten (Fachhochschulen Soziale Arbeit: Zürich, Luzern, Olten) kann in unserer Institution das praxisbegleitete Bachelor-Studium absolviert werden. Diese Ausbildung richtet sich nach dem jeweiligen Praktikum Konzept der Fachhochschule, dem Leitbild und den konzeptionellen Grundlagen sowie der Stellenbeschreibung der Gemeinde Richterswil.

Angeboten wird eine sehr praxisnahe und umfassende Ausbildung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe (SH) und der Mandatsführung *„Beistandschaft im Erwachsenenschutz“*. Der Ausbildungsplatz ermöglicht es unserer Organisation im Austausch mit der studierenden Person und den Ausbildungsstätten neue Ideen und Trends aufzunehmen, das Dienstleistungsangebot zu professionalisieren und auszubauen sowie das Wissen auf dem neuesten Stand zu halten.

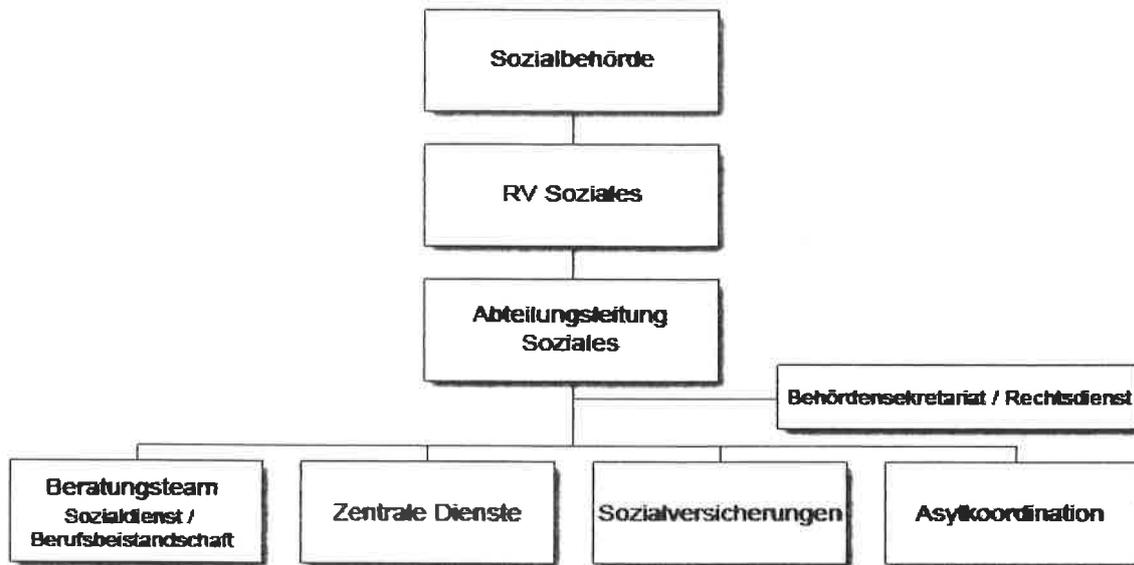
Die studierende Person wird berufsbezogen in der Ausbildungsstätte gefördert und erwirbt dadurch fundiertes Praxiswissen. In der praktischen Arbeit hat sie noch wenig Erfahrung und kann im Bereich Beratung in der Sozialhilfe sowie der in der delegierten Mitarbeit bei der Mandatsführung *„Berufsbeistandschaft“* die erworbenen Kenntnisse einbringen und den praktischen Erfahrungshintergrund kontinuierlich ausbauen. Vom gegenseitigen Geben und Nehmen profitieren alle. Die Organisation bleibt bezüglich Neuerungen aus den Ausbildungsstätten dadurch am Puls der aktuellen Entwicklungen. Die studierende Person erhält dafür in der persönlichen und beruflichen Entwicklung unterstützende Begleitung in ihrem Lernfeld und Lernprozess. In der Praxis werden von der Organisation Lernfelder angeboten, die in ihrer Schwierigkeit und Komplexität dem Ausbildungsstand der studierenden Person angepasst sind, damit deren Praxiserfahrung kontinuierlich erweitert wird. Zudem profitieren die involvierten Klienten von den erweiterten Zeit- und Fachressourcen.

2. Ressort Soziales

Das Ressort Soziales ist zuständig für:

- Kinderkrippen-, Hort- und Tageselternaufsicht und deren Bewilligung
- Alimentenbevorschussung und Inkasso
- Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe inkl. Einkommensverwaltungen
- Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen (AHV-Zweigstelle, Prämienverbilligung Krankenversicherung IPV, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen und Beihilfen zur AHV/IV)
- Asylfürsorge (Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung).

Oberstes Organ ist die Sozialbehörde (Fürsorgebehörde), welche als selbständige Kommission die vielfältigen gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt. Die Abteilung ist wie folgt organisiert:



2.1 Beratungsteam (Sozialdienst [SH] / Berufsbeistandschaft [BB])

Innerhalb der Abteilung Soziales stellt das Beratungsteam zusammen mit der Unterstützung und dem Fachsupport der Mitarbeiterinnen der Zentralen Dienste die soziale Grundversorgung im Bereich der Sozialhilfe und des Erwachsenenschutzes in der Gemeinde Richterswil sicher. Dies erfolgt gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Zürich, den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und dem Bundesgesetz für den Erwachsenenschutz sowie den entsprechenden kantonalen Gesetzesgrundlagen. Vier Sozialarbeitende sind zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, für freiwillige Einkommensverwaltung und führen zudem als Berufsbeistände die anspruchsvollen und komplexen Mandate im Erwachsenenschutz. Bewusst ist die Teamzusammensetzung auf beide Geschlechter verteilt. Die gesetzlichen Mandate für Kinder und Jugendliche werden regional durch Sozialarbeitende der kantonalen Fachstelle Jugend- und Familienberatung, kjz Horgen geführt. Daneben führten (Basis 2012) 24 Privatpersonen Erwachsenenschutzmandate für die Gemeinde Richterswil.

Nachfolgend sind die Arbeitsfelder noch detaillierter beschrieben.

2.1.1 Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe

Die gesetzlichen Grundlagen sind auf verschiedenen Ebenen verankert. Auf der Bundesebene können aus der Bundesverfassung Grundprinzipien abgeleitet werden und die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger wird im Bundesgesetz (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) geregelt.

Auf kantonaler Ebene kommt das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Zürich sowie die entsprechende Verordnung zur Anwendung. Da der Kanton die SKOS-Richtlinien anerkennt, sind diese gesamtschweizerischen Grundlagen wichtige zu beachtende Eckpfeiler. Zur Qualitätssteigerung und innerkantonalen Harmonisierung der Sozialhilfepraxis stellt das kantonale Sozialamt ein Sozialhilfe-

Behördenhandbuch mit wichtigen Praxisanleitungen und Rechtsgrundsätzen zur Verfügung.

Auf Gemeindeebene hat die Sozialbehörde eine Geschäfts- und Kompetenzordnung mit Weisungen und Richtlinien geschaffen, welches ergänzend zu den übergeordneten Rechtsgrundsätzen und den SKOS- Richtlinien Handlungsanweisungen für den Vollzug schaffen.

Die Sozialbehörde Richterswil fällt die Beschlüsse in ihrer Funktion als Fürsorgebehörde über die Unterstützungsbegehren. Die Unterstützungsfälle werden gemäss Geschäftsordnung der Sozialbehörde in Norm-Fälle, d.h. Standardsituationen mit einem Unterstützungsbedarf und Wohnungskosten gemäss den SKOS-Richtlinien und der internen Geschäftsordnung, und in Nicht-Norm-Fälle, d.h. ausserordentliche Situationen wie Selbständigerwerbende, Mietzinskosten über den internen Mietzinsrichtlinien oder Heimplatzierungen und Familienbegleitungskosten, unterteilt.

Die Sozialarbeiter/innen des Beratungsteams stellen im Einzelnen folgende Aufgaben sicher:

- Abklärung der Zuständigkeit und Bedürftigkeit
- Antragstellung an die Sozialbehörde
- subsidiäre Existenzsicherung (Voll- oder Teilunterstützung) gemäss Beschluss der Sozialbehörde
- zielorientierte Zusammenarbeit für eine Orientierung zur Ablösung aus der Sozialhilfe (Unterstützung zur wirtschaftlichen und persönlichen Integration)
- vernetzte Zusammenarbeit mit Dritten
- Beratung und Unterstützung in Belangen betreffend Wohnen, Gesundheit, Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Beratung und Unterstützung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- sekundäre Beratung und Unterstützung in weiteren persönlichen Belangen, wenn keine andere spezialisierte Fachstelle im Kanton Zürich dafür zuständig ist.

2.1.2 Freiwillige Einkommensverwaltung

Gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich können die Sozialdienste freiwillige Einkommens- oder Rentenverwaltungen durchführen. Das Auftragsverhältnis zwischen dem Sozialdienst und der betroffenen Person richtet sich nach dem Obligationenrecht. Einkommensverwaltungen erfolgen für Personen, die wirtschaftlich unabhängig sind, jedoch bei ihren administrativen und finanziellen Belangen Beratung und Unterstützung benötigen. Nachfolgende Aspekte sind bezüglich der freiwilligen Einkommensverwaltung zu beachten:

zu beachtende Aspekte	Wirkung der Einkommensverwaltung
Freiwilligkeit	Die Beratung und Unterstützung erfolgt auf einer freiwilligen, schriftlich geregelten Basis (Artikel 394 ff. OR).
Kooperation	Auf Grund der Freiwilligkeit kann nur mit Kooperation einer Person, eine Einkommensverwaltung erfolgen. Ohne Kooperationswillen wird es schwierig werden, eine Einkommensverwaltung zu führen.
Zusammenarbeit betreffend weiterer Themenfelder (Komplexität)	Die klassische Einkommensverwaltung beinhaltet die Themenfelder: Finanzen und Administration. Umfasst die Einkommensverwaltung weitere Themenfelder, wie Wohnen / Gesundheit / Soziales / Beruf + Arbeit / Sozialversicherung / usw. kann die Einkommensverwaltung an der Komplexität scheitern.

Aufsicht	Die Person, die eine freiwillige Einkommensverwaltung eingeht, sollte in der Lage sein, eigenständig die Handlungen der Einkommensverwaltung überwachen zu können
Interessenskollision	Bei Interessenskollision kann die beauftragte Person die Tätigkeit nur nach Anweisung des Auftragsgebenden ausführen, bzw. das Mandat niederlegen und eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richten.

2.1.3 Berufsbeistandschaft

Die gesetzlichen Grundlagen sind auf verschiedenen Ebenen verankert. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ist im Kapitel Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht in den Artikeln 360-456 ZGB das Erwachsenenschutzrecht umschrieben und die Mandatsführung 'Beistandschaft' geregelt.

Der Berufsbeistand bzw. die Berufsbeiständin ist fachlich der Erwachsenenschutzbehörde unterstellt und erhält von ihr den Auftrag. Administrativ und Organisatorisch untersteht sie bzw. er der Verwaltung der Gemeinde Richterswil.

Die Erwachsenenschutzbehörden sind im Kanton Zürich als Verwaltungsbehörde interkommunal geregelt. Im Kanton Zürich sind 13 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig. Die zuständige KESB für die Mandatsträger/innen der Gemeinde Richterswil hat ihren Sitz in Horgen.

Im Einzelnen stellt ein Berufsbeistand bzw. die Berufsbeiständin folgende Aufgaben sicher:

- Beschaffung nötiger Kenntnisse für die Aufgabenerfüllung (Art. 405 Abs. 1 ZGB) und persönliche Amtsführung (Art. 400 ZGB)
- Aufbau Vertrauensverhältnis (Art. 406 Abs. 2) und Schweigepflicht (Art. 413 ZGB)
- Orientierung Dritter über die Beistandschaft (Art. 413 Abs. 3 ZGB)
- Inventar (Art. 405 Abs. 2/3/4 ZGB)
- Aufgabenerfüllung (Art. 391 ZGB) gemäss der jeweiligen Beschlussfassung der KESB (Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) / Vertretensbeistandschaft (Art. 394 ZGB) / Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB) / umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) sowie Vermögensverwaltung (Art. 395) oder eine Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)
- Vermögensverwaltung (Art. 395)
- Beizug der KESB bei mitwirkungspflichtigen Geschäften (Art. 416 f. ZGB)
- Antrag auf Änderung /Aufhebung Massnahme bei veränderten Verhältnissen (Art. 414 ZGB)
- periodische Rechnungslegung und Berichterstattung (Art. 410/415/425 ZGB)

3. Ausbildung

Das Berufsleitbild der Institution richtet sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Berufsverbandes *Soziale Arbeit*.

3.1. Ausbildungsstruktur

Der studierenden Person wird während des jeweils vereinbarten Praktikums (Praxismodul der Fachhochschule) ein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt. Die Person arbeitet in der Regel mit einem Pensum von 60% oder 80% in der Organisation.

Der schulische Teil, der an der Ausbildungsstätte absolviert wird (Fachhochschule für Soziale Arbeit), ist in diesem oben genannten Pensum nicht eingerechnet. Für die Dauer der Ausbildung gelten die Regelungen der Ausbildungsvereinbarung mit der jeweiligen Fachhochschule und der Arbeitsvertrag mit der Gemeindeverwaltung.

3.2. Ausbildungsgefässe

Die berufspraktische Ausbildung findet in nachfolgenden Gefässen statt:

3.2.1 Begleitete Fallführung SH / begleitete, delegierte Mandatsführung BB

Die studierende Person erfasst die sozialen und materiellen Ressourcen der Klienten und deren Umfeld, aber auch die Problemstellungen und/oder Entwicklungsbedingungen in ihrer Komplexität und Mehrdimensionalität. Auf dieser Grundlage und nach den Prinzipien der Wirkungsorientierung in der Sozialarbeit gestaltet sie die begleitete Fallführung der WSH und die Mitarbeit in der delegierten Mandatsführung BB. Sie analysiert, plant und führt in Absprache mit der fallführenden Person die abgesprochenen und eingeleiteten Massnahmen und wertet diese aus.

Die studierende Person erfüllt ihren Auftrag im Spannungsfeld zwischen den individuellen Bedingungen und Bedürfnissen der Klienten und den Bedingungen der Umwelt (insbesondere den Rahmenbedingungen des Sozialdienstes). Sie analysiert die Arbeit systematisch und berücksichtigt dies in der fortlaufenden Planung.

Die studierende Person ist in der Lage, einen begleiteten Fall realitätsbezogen zu führen, die notwendigen Mittel zu organisieren, Ressourcen zu koordinieren, die Tätigkeit gemäss erfolgter Planung durchzuführen und auszuwerten.

3.2.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die studierende Person zeigt hohe Bereitschaft zur internen und externen Zusammenarbeit. Sie ist in der Lage, ihre berufsspezifischen Sichtweisen in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu vertreten und andere Standpunkte zu respektieren.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit erfolgt intern zwischen den fallführenden Personen, sobald mehr als eine fallführende Person involviert ist (sogenannte Doppelmandate oder komplexe Mehrfachthematiken und Zuständigkeiten).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit nach Aussen erfolgt einerseits in den fest organisierten Gremien und andererseits in der delegierten Fallführung gegenüber Dritten des Umfeldes des jeweiligen Klienten (Institutionen / Behörden / usw.).

3.2.3 Reflexion

Die studierende Person ist in der Lage, sich mit der eigenen Person und dem eigenen beruflichen Handeln auseinanderzusetzen. Sie kann das eigene berufliche Potential einschätzen und ist sich der eigenen Grenzen bewusst. Im Weiteren ist sie in der Lage, die berufliche Reflexion in der Gruppe zu leisten (Praxisgespräch, Fachteamsitzung bzw. erweiterter Kreis des Ressorts Soziales).

3.2.4 Wissenstransfer in die Praxis

Die studierende Person verfügt über berufsspezifische Fachkompetenzen, Handlungskompetenzen, Sozialkompetenzen und Methodenkompetenzen und kann diese zielorientiert anwenden. Sie ist in der Lage, ihr theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind wie folgt festgelegt:

4.1. Bereichsleitung Beratungs-Team

Die Bereichsleitung ist abschliessend verantwortlich für die Qualifikation und Promotion im Praxisbereich. Sie stellt sicher, dass die Standards der Praxisausbildung eingehalten werden. Sie nimmt regelmässig an den Qualifikationsgesprächen und an den Praxisbesuchsgesprächen teil. Das Personalamt der Gemeindeverwaltung sowie die Leitung der Abteilung Soziales regeln sämtliche vertraglichen Vereinbarungen.

4.2. Praxisausbildende Person (PA)

Die praxisausbildende Person des Fachteams ist grundsätzlich der/die Bereichsleiter/in Beratungs-Team. Er/sie gestaltet die Praxisausbildung in Zusammenarbeit mit der studierenden Person und stellt sicher, dass die begleiteten Ausbildungssequenzen angemessen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Die praxisausbildende Person hat eine Vorbildfunktion, ist begleitende Person und hat auch eine qualifizierende Rolle. Die Praktikumsbegleitung kann auch an eine ausgebildete Sozialarbeiterin/einen ausgebildeten Sozialarbeiter mit Zusatzqualifikation Praxisausbildung delegiert werden.

Die praxisausbildende Person PA ist dafür verantwortlich, dass im Durchschnitt monatlich mindestens 2-3 Stunden für Ausbildungsgespräche zur Verfügung stehen. Sie koordiniert den gesamten Praxisausbildungsprozess und vernetzt sich mit der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Die PA qualifiziert die studierende Person und stellt bei der Bereichsleitung Beratungs-Team Antrag auf Promotion oder Nicht-Promotion. Sie leitet in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Beratungs-Team die Qualifikations- und die Besuchsgespräche mit den Ausbildungsstätten.

Sie ist in der Funktion als fallführende Person Sozialhilfe und Berufsbeistandschaft tätig, verfügt über ein entsprechendes Diplom und bringt in die Zusatzqualifikation in Praxisausbildung mit. Das Arbeitspensum der PA beträgt mindestens 80%.

Aufgaben der Praxisbegleitung:

- Gestaltung des Prismoduls
- Unterstützung in der Formulierung von Lernzielen
- Bereitstellung von adäquaten Lernfeldern
- Unterstützung und Anleitung der Praxisauszubildenden beim Erwerb diverser Kompetenzen aus den vier Bereichen: Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz sowie Selbstkompetenz
- Führen von Praxisausbildungsgesprächen zur Überprüfung der Lernziele
- Qualifikation

4.3. Studierende Person (Sozialarbeiter/in in Ausbildung)

Die studierende Person nimmt die Lernangebote und Ressourcen der Institution (Fortbildungsangebote, Kooperationsgefässe usw.) an. Es gehört zur Ausbildungssituation, sich unter erhöhter Belastung zu organisieren, zu entwickeln und die ausbildungsspezifischen Bedürfnisse zu planen, zu formulieren und durchzusetzen.

Aufgaben der studierenden Person:

- Einhaltung der Anstellungsbedingungen der Gemeinde Richterswil
- Verantwortung für den eigenen Lernprozess
- Erarbeitung der Kompetenzprofile
- Formulierung der Lernziele in Zusammenarbeit mit dem PA
- aktive Beteiligung an regelmässigen PA-Gesprächen und deren Themenbereiche
- Weiterentwicklung der Wissens-, Fach-, Handlungs- und Methodenkompetenzen gemäss den Vorgaben der Ausbildungsstätte
- Reflexion des eigenen sozialarbeiterischen Handelns
- Einbringen von Themen der Ausbildungsstätte in die Institution
- Thematisierung von Lernschwierigkeiten und Konfliktsituationen während der Ausbildungszeit

4.3. Strukturelle Rahmenbedingungen

Das Arbeitsverhältnis ist befristet, in der Regel gemäss der Dauer des Praxismoduls. Der Arbeitsvertrag mit der Gemeindeverwaltung regelt die entsprechenden Details. Die Anstellungsbedingungen entsprechen in allen Teilen dem Personalverordnung und Personalreglement der Gemeinde Richterswil. Für die Theorieverarbeitung, für schriftliche schulische Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen etc. steht keine Arbeitszeit zur Verfügung.

Das Anstellungspensum der Studierenden beträgt in der Regel 60% - 80%. Der Besuch der Ausbildungsstätte (Schultage / Supervision / usw.) ist nicht Bestandteil der Arbeitszeit. Die studierende Person verpflichtet sich, vollumfänglich am Unterricht teilzunehmen.

4.4. Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte

Der Fachbereich Beratungs-Team verpflichtet sich, im Rahmen unserer Möglichkeiten an den Informations- und Kooperationsveranstaltungen teilzunehmen und die Ausbildungsstätte über aussergewöhnliche Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausbildung zu orientieren.

Der Rahmenlehrplan der Ausbildungsstätte wird nach dem jeweiligen Praxismodul eingehalten. Sozialarbeitende in Ausbildung formulieren gemeinsam mit der PA die entsprechenden Kompetenzen des Praxismoduls und überprüfen diese anhand gemeinsamer PA-Gespräche. Als Grundlage dazu dient das Kompetenzprofil der Ausbildungsstätte.

5. Schlussbemerkung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, und wenn während eines Praktikums zwischen Arbeitgeberin und studierende Person ein ständiges Geben und Nehmen herrscht bzw. das Anstellungsverhältnis von einer guten Balance geprägt ist, wird dies zum Erfolg führen und kann für Alle eine Win-Win-Situation entstehen, welche im Endeffekt auch positive Auswirkungen auf die Klienten und Klientinnen haben wird.

Menschen, die Unterstützung und Beratung benötigen, geben in vielen Fällen im Rahmen ihrer momentanen Möglichkeiten ihr Bestes (subjektive Sichtweise). In den Augen anderer (objektive Sichtweise Dritter) mag dies vielfach noch nicht genügen. Da Menschen in Schwierigkeiten in der Regel bereit sind, sich zu verändern und weiterzuentwickeln, wenn sie Möglichkeiten dazu sehen, ist unter Beachtung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung ein kooperativer Weg einzuschlagen: Drei Schritte vorwärts, ein Schritt zurück und immer weiter, nicht aufgeben

Hinweis

Berufsbild und Berufskodex der Professionellen Sozialen Arbeit (AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz) ist ein integrierter Bestandteil.

Grundlagen der jeweiligen Ausbildungsstätte (FH Soziale Arbeit) sind ein integrierter Bestandteil

Das Ausbildungskonzept wurde von der Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil am 14. August 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ist der Fachhochschule Soziale Arbeit Luzern sowie dem Personalamt der Gemeinde Richterswil, z.H. der Ausbildungsverantwortlichen, zuzustellen.

Richterswil, 14. August 2013